

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Direktion für Wirtschaftspolitik  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per Email: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Bern, 22. November 2018 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort**  
**Indirekter Vorschlag «Fair-Preis-Initiative»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv äussert sich hier zum indirekten Gegenvorschlag, der Gegenstand dieser Vernehmlassung ist. Seine Position zur Volksinitiative und zur definitiven Version des Gegenvorschlags wird der sgv erst dann bestimmen, wenn zu beiden Geschäften Botschaften vorliegen.

Um beide, indirekter Gegenvorschlag und Volksinitiative, beurteilen und gegeneinander abwägen zu können, ist Klarheit über ihre Konzepte, vor allem über ihre Gemeinsamkeiten und Differenzen, notwendig. Während die Volksinitiative ihre Anliegen, Mittel und Verfahren zur Umsetzung scharf umreisst, ist der vorliegende Entwurf zum indirekten Gegenvorschlag in verschiedenen Hinsichten unklar. Insbesondere wird nicht deutlich, welche Elemente der Volksinitiative er übernimmt, welche er modifiziert und welche er ablehnt.

Damit der sgv einem indirekten Vorschlag zustimmen könnte, müssten verschiedene Elemente im zur Vernehmlassung unterbreiteten Entwurf präzisiert bzw. korrigiert werden. Diese sind:

- Der Bundesrat umschreibt den Begriff der «relativen Marktmacht» nicht präzise genug. Insbesondere wird in den Materialien nicht dargelegt, wann sie wem gegenüber vorliegt. Der sgv schlägt vor, sie anhand von Schwellenwerten (etwa analog zur Fusionskontrolle) festzumachen.
- Im vorgeschlagenen Gesetzestext wird von einer «Behinderung» gesprochen. Doch sowohl die Fortsetzung des Satzes im vorgeschlagenen Gesetzestext als auch die erläuternden Materialien lassen schliessen, dass nicht die Behinderung, sondern auch schon die Benachteiligung – ein Anliegen der Volksinitiative – gemeint ist. Der sgv schlägt vor, den Begriff der Behinderung genau zu umschreiben.

- Die Konsequenzen der Feststellung einer «relativen Marktmacht» bleiben ebenfalls unklar. Während die Initiative den Schwerpunkt auf die Öffnung des Beschaffungs- respektive Vertriebskanals legt, scheint der Bundesrat die Unzulässigkeit des Verhaltens stärker zu betonen und damit seine Sanktionierbarkeit. Der sgv schlägt vor, sowohl die Feststellung der relativen Marktmacht als auch das unzulässige Verhalten nicht sanktionierbar zu machen; beziehungsweise nur wiederholt unzulässiges Verhalten sanktionierbar zu machen.
- Abgesehen von einer allfälligen Sanktionierbarkeit: Was bedeutet die Feststellung der unzulässigen Verhaltensweise? Wird damit etwa ein Lieferzwang geschaffen? Wird er nur auf das Auslandsverhältnis angewendet? Wie wäre er um- und durchzusetzen? Der sgv schlägt vor, dass die Botschaft dies ausdrücklich darlegt.
- Es ist zu überprüfen, ob das Anliegen der Volksinitiative nicht auch verhältnismässiger umzusetzen wäre, bspw. durch eine Änderung des UWG, wie es die Volksinitiative im Zusammenhang mit dem Geoblocking vorschlägt.
- Die vom Gegenvorschlag generierten Regulierungskosten sind zu messen.

Abschliessen sei festgehalten: Der sgv setzt sich für einen möglichst freien Markt ein. Dieser baut auf verfassungsmässige Prinzipien wie etwa Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie. Staatliche Interventionen und Regulierungen sollen möglichst zurückhaltend ausfallen und müssen stets verhältnismässig sein.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor